Musterantwort auf Rücknahmeabsicht Corona-Verdienstausfallentschädigungen § 56 IfSG

Argumente gegen eine Aufhebung bewilligender Entschädigungsbescheide

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 20.03.2024 – 5 AZR 234/23 entschieden, dass eine SARS-CoV-2-Infektion auch bei symptomlosem Verlauf eine Krankheit nach § 3 Abs. 1 EFZG darstelle, die zur Arbeitsunfähigkeit führe, wenn es dem Arbeitnehmer infolge einer behördlichen Absonderungsanordnung rechtlich unmöglich sei, die Tätigkeit beim Arbeitgeber zu erbringen und eine Home-Office-Tätigkeit nicht in Betracht komme.

Vereinzelt nehmen die Entschädigungsbehörden (in Bayern: die Regierungen) dies zum Anlass, ihre bewilligenden Entschädigungsbescheide nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu hinterfragen. Sie argumentieren, dass bei einer tatsächlichen SARS-CoV-2-Infektion gemäß der Auslegung des BAG immer eine vorrangige Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestünde und deshalb für eine Entschädigung für Verdienstausfall nach § 56 IfSG kein Raum sei. Einzelne Behörden teilen ihre Absicht mit, ihre bewilligten Entschädigungen „zurückzunehmen“, und hören die Arbeitgeber zu diesem Vorhaben nach Art. 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an.

Nachdem wir der Ansicht sind, dass schon das Urteil des BAG zweifelhaft ist, jedenfalls aber eine darauf gestützte Aufhebung von Bewilligungsbescheiden rechtswidrig wäre, legen wir im Folgenden Argumente dagegen dar, die als Musterantwort auf eine Anhörung verwendet werden können.

Wichtiger Hinweis

Das vorliegende Muster passt nur auf den speziellen Fall, dass Ihr Unternehmen einen bewilligenden Entschädigungsbescheid erhalten hat, den die Behörde nun im Lichte des BAG-Urteils zurücknehmen möchte. Wir bitten darum, die Ausführungen nicht ungeprüft zu übernehmen und gegebenenfalls an Ihren individuellen Fall Ihres Unternehmens anzupassen. Das Muster ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Eine Haftung übernehmen wir mit der Herausgabe des Musters nicht.

---

vbw
Die bayerische Wirtschaft

1 Einleitung und Zusammenfassung

Wir danken für die Gelegenheit zur Darlegung unseres Standpunkts zur beabsichtigten „Rücknahme“ des Bewilligungsbescheids.

Wir halten eine Aufhebung des Bescheids nicht für opportun. Unser Unternehmen hat als Arbeitgeber in der Corona-Pandemie einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Sozialwohls geleistet, indem wir die staatlichen Entschädigungen für Verdienstausfall nach § 56 Abs. 5 IfSG ausgelegt haben. Wir haben es auf uns genommen, im Nachgang die entsprechenden Anträge auf Entschädigung mitsamt der erforderlichen Erklärungen, Nachweise und Unterlagen zu stellen. Dabei haben wir uns an die verfügbaren Informationen zur Anspruchsberechtigung gehalten (auch von staatlicher Seite), die die längste Zeit eben **nicht** vermuten ließen, dass eine symptomlose Infektion gleichsam tatbestandsausschließendes Merkmal sei. Entsprechend haben wir vertraut und vertrauen weiterhin auf den darauf ergangenen positiven Entschädigungsbescheid. Wir halten es auch im Rahmen der andauernden Aufarbeitung der Pandemie mit der erneuten kritischen Bewertung der staatlichen Maßnahmen während und nach der Pandemie nicht für opportun, bewilligte Entschädigungen im vorliegenden Zusammenhang zurückzufordern.

Wir halten eine Aufhebung des Bescheids für rechtswidrig. Die Voraussetzungen zur behördlichen Aufhebung eines begünstigenden Bescheids nach Art. 48, 49 VwVfG liegen nicht vor. Dies möchten wir im Einzelnen ausführen.

2 Keine Rücknahme nach Art. 48 VwVfG

Eine Rücknahme nach Art. 48 VwVfG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der bewilligende Bescheid rechtmäßig ergangen ist und daran auch das Urteil des BAG vom 20.03.2024 nichts ändert. Nach § 56 Abs. 5 S. 3 IfSG erstattet die zuständige Behörde auf Antrag die vom Arbeitgeber ausgezahlten Beträge. Die Behörde kann dabei in ihrem Erstattungsbescheid die vom Arbeitgeber angenommene Einschätzung hinsichtlich des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale nach § 56 Abs. 1 IfSG übernehmen. Sie ist nicht von Gesetzes wegen gezwungen, die Auslegung der Tatbestandsmerkmale strengstmöglich nach ihrer eigenen Rechtsauffassung nachzuprüfen. Unter dem haushaltsrechtlichen Sparsamkeitsgrundsatz mag man der Behörde das Recht zugestehen, eine solche Prüfung anzustellen. Aber wieso eine vertretbare Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 56 Abs. 1 IfSG durch den Arbeitgeber und deren Übernahme durch die Behörde dazu führen sollte, dass die Bewilligung der Erstattung rechtswidrig sei, nur weil man hinsichtlich § 56 Abs. 1 IfSG auch anderer Meinung sein könnte, erschließt sich nicht. Dies gilt im vorliegenden Zusammenhang um so mehr, als wir die Auslegung des Fünften Senats des BAG im Urteil vom 20.03.2024 hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit durch bloßen positiven SARS-CoV-2-Test für verfehlt halten und hoffen, dass diese Rechtsprechung in Zukunft korrigiert wird. Das Urteil bindet im Übrigen nur die Prozessparteien.

Selbst wenn man den bewilligenden Bescheid für rechtswidrig hielte, müsste die Rücknahme eines Verwaltungsakts, der eine einmalige Geldleistung gewährt, die Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 2 VwVfG einhalten. Wir sind der Auffassung, dass unser Vertrauen auf den Bestand der Bewilligungsentscheidung unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Unser Unternehmen hat als Arbeitgeber erhebliche Vorausleistungen an Verdienstausfall aufgebracht, um die infolge der Corona-Pandemie drohenden sozialen Nöte der Arbeitnehmer abzumildern. Wir sind unserer gesetzlich aufgebürdeten Verantwortung zur Geldzahlung trotz Arbeitsausfalls nach § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG nachgekommen. Unter erheblichem Aufwand und Inkaufnahme von Liquiditätsverlust haben wir zum gesamtgesellschaftlichen Pandemiemanagement beigetragen. Nun muss ein angemessener Ausgleich nach der Pandemie folgen, der die Lasten gerecht verteilt und nicht diejenigen bestraft, die während der Pandemie die akuten Nöte gelindert haben. In Anbetracht dessen halten wir unser Vertrauen auf den Bestand des Bewilligungsbescheids für schutzwürdig. Eine Gegenausnahme nach Art. 48 Abs. 2 S. 3 VwVfG ist nicht einschlägig, insbesondere war hinsichtlich Art. 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 VwVfG absolut nicht absehbar, dass das BAG so entscheiden würde wie es entschieden hat. Nicht umsonst und zurecht fragten die bayerischen Behörden in den Antragsformularen ausdrücklich ab, ob der betroffene Mitarbeiter Krankheitssymptome aufwies oder nicht.

3 Kein Widerruf nach Art. 49 VwVfG

Erst recht scheidet ein Widerruf nach Art. 49 VwVfG aus. Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige Geldleistung gewährt, könnte nur nach Art. 49 Abs. 3 VwVfG widerrufen werden. Dessen Voraussetzungen sind offensichtlich nicht erfüllt, insbesondere gab es weder einen bestimmten Zweck zur Mittelverwendung noch eine mit der Bewilligung verbundene Auflage.

Ansprechpartner

Dr. Joachim Wutte
Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-658
joachim.wutte@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de

Hinweis:
Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.